

„New Directions in Law and Literature“– Transatlantische Betrachtungen

Rico David Neugärtner*

Zugleich eine Rezension zu: Elizabeth S. Anker/Bernadette Meyler (Hrsg.):
„New Directions in Law and Literature“; Oxford University Press, New York,
N.Y., 2017; ISBN: 9780190456375; 448 (380) Seiten, \$ 29,95.

<p>A. Fiktionen von Biopatent, exzessiver Polizeigewalt und hypothetischem Ersatzeingriff 462</p> <p>B. Law and Literature US-amerika- nisch 463</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Im Herzen der USA 463</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Alte Komplexe, „neue Ausrichtun- gen“ 464</p> <p>C. Law and Literature ‚kontinentaleuro- päisch‘ 466</p> <p style="padding-left: 20px;">I. ‚Rechtstheorie‘ I: Konstrukte des Rechts 466</p>	<p style="padding-left: 20px;">II. ‚Rechtstheorie‘ II: ‚Techniken‘ des Rechts 467</p> <p>III. Juristische Methodenlehre 468</p> <p>IV. Rechtskritik 469</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Rechtspolitik 470</p> <p style="padding-left: 20px;">VI. Rechtsvergleich 471</p> <p style="padding-left: 20px;">VII. Rechtsgeschichte 472</p> <p style="padding-left: 20px;">VIII. Rechtswissenschaftspädagogik 473</p> <p>D. „Üppige Fülle“ mit wenigen blinden Punkten 474</p>
---	--

Die Welten ‚des Rechts‘ und ‚der Literatur‘ stehen in einem komplexen Neben-, Mit- und Gegeneinander (sowie In-, Über- und Durcheinander). Teile der Rechts- und Literaturwissenschaft nehmen diesen Befund wahr und verhandeln ihn im unscharf begrenzten, binnenpluralistischen Forschungsfeld ‚Law and Literature‘. Im Sommer 2017 wurde in den USA der Sammelband „New Directions in Law and Literature“ veröffentlicht, der für sich in Anspruch nimmt, für die Themen, Theorien und Methoden gegenwärtiger und künftiger ‚Law and Literature‘-Forschung „Neuorientungen“ hervorzuheben bzw. vorzuschlagen.

Der vorliegende Beitrag soll zunächst einen Eindruck von der Vielfalt der im Sammelband berührten Themen aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht geben (s. A.) und versucht, den Band in seiner thematischen und institutionellen Verankerung in den USA zu verstehen (s. B. I.). Es wird nachgezeichnet, woher die Rede von den „Neuorientungen“ des Forschungsfelds (v.a. Öffnung zur Kulturwissenschaft und zu weiteren Geistes- und Sozialwissenschaften) rührt (s. B. II.). Der Großteil des Aufsatzes widmet sich einer transatlantisch-transdisziplinär ‚diskursübersetzenden‘ Neuperspektivierung: Hierzu beleuchtet der Beitrag die (mögliche) Bedeutung von ‚Law and Literature‘ für verschiedene Teildiszipli-

* Rico David Neugärtner, LL.M. (Cornell), ist wissenschaftlicher Mitarbeiter von Prof. em. Dr. Michael Kloepper an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und arbeitet an einer verfassungsvergleichenden Dissertation mit methodologischer Grundierung durch *Law and Literature*. Im Frühjahrsemester 2016 war er Hörer der Vorlesung „*Law and Literature*“ von Elizabeth S. Anker an der Cornell University. Der Verfasser dankt Dr. Karsten Hinrich Asbahr, Prof. em. Dr. Michael Kloepper und Max Lenz für gute Gespräche zum Text.

nen der (deutschsprachigen) Rechtswissenschaft von ‚Rechtstheorie‘ bis Rechtswissenschaftspädagogik (s. C.). Das Fazit fällt positiv aus (s. D.): Sofern auf naive binäre Kontrastierungen verzichtet wird, kann ‚Law and Literature‘ rechtswissenschaftliches Arbeiten - freilich in Maßen - in sinnvoller Weise ergänzen, vertiefen, korrigieren und ermutigen.

A. Fiktionen von Biopatent, exzessiver Polizeigewalt und hypothetischem Ersatzeingriff

Angenommen, ein wissenschaftliches Buch würde sich auf nur 380 Seiten mit Themen aus dem Privatrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht, jeweils samt prozessualer Dimension, beschäftigen; angenommen, es würde im Bereich des Privatrechts beispielsweise von Biopatenten, der Dauer des Urheberrechts, der Ausgestaltung von Ehe und Grundeigentum, im Öffentlichen Recht von *racial profiling*, exzessiver Polizeigewalt, Religionsverfassungsrecht und Demokratietheorie und schließlich im Strafrecht von ‚hate crimes‘, ‚Ehrenmorden‘ und dem hypothetischen Ersatzeingriff sprechen: Sollte man ein solches Buch Ernst nehmen? Der von den US-amerikanischen Rechts- und Literaturwissenschaftlerinnen *Elizabeth S. Anker* und *Bernadette Meyler* im Sommer 2017 herausgegebene Sammelband „New Directions in Law and Literature“ beweist: Es lohnt sich, ein solches Buch samt seiner theoretischen und methodologischen Ansätze, die sich unscharf unter der Formel ‚Law and Literature‘¹ bündeln lassen, Ernst zu nehmen. Der Band enthält neben einer gehaltvollen Einleitung insgesamt 21 Beiträge zu Fachgeschichte und Fachpolitik, Theorien und Methoden sowie vor allem zu konkreten Anwendungsfällen („cases“) von ‚Law and Literature‘.

Bei seiner *tour de force* durch die Rechtsgebiete macht der Band das komplexe² Neben-, Mit- und Gegeneinander (sowie In-, Über- und Durcheinander) der Welten ‚des Rechts‘ und ‚der Literatur‘ in unterschiedlichen Konstellationen sichtbar (14 ff.). ‚Literatur‘ wird im Band weit verstanden (15 f.) und erfasst neben ‚hochkultureller‘, kanonisierter Literatur auch ‚Trivialliteratur‘, Film, Essayistik. So zeigt ein Einzelbeitrag, wie der Science Fiction-Film „Blade Runner“ (1982) die ontologische Verunsicherung verhandelt, welche die rechtlichen Diskussionen über die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen begleitet: Was ist ‚das Menschliche‘ – können, dürfen und wollen wir es definieren (347, 357)? In einem anderen

1 Prägnante Überblicke zur Architektur des Forschungsfelds bei *T. Weitin*, Recht und Literatur, Münster 2010, S. 7 ff.; *I. Augsberg*, Innen des Außen des Innen, in: ders./S.-C. Lenski (Hrsg.), Die Innenwelt der Außenwelt der Innenwelt, München 2012, S. 11 ff.; *C. Möllers*, Forms of the Possible – on Law and Literature, *This Century’s Review* 3, 2014, S. 42 ff.; *B. Pieroth*, Recht und Literatur, München 2015, S. IX ff.

2 Als Veranschaulichung der „seltsamen Beziehung“ von Rechts- und Literaturwissenschaft als „komplizierte Komplize[n]“ kann die ‚Falte‘ (*plica*) dienen, vgl. *Augsberg*, Innen des Außen des Innen (Fn. 1), S. 11 ff.

Beitrag wird der Roman „*The Remains of the Day*“ (1989) von Kazuo Ishiguro als Folie verwendet, um die komplexe Regulierung von Emotionen und Affekten zu verdeutlichen, die das Recht etwa im Polizeirecht unternimmt, wenn es Polizeigewalt als rechtmäßig behandelt, soweit diese sich in den Grenzen der Angemessenheit („*reasonableness*“) bewegt (113 ff.). Um schließlich auch ein Beispiel aus dem Strafrecht aufzugreifen: Ein weiteres Kapitel nimmt Anleihen bei Arthur Conan Doyle's „*The Adventure of the Abbey Grange*“ („*Sherlock Holmes*“, 1904), um sich der narrativen Logik der strafprozessualen Figur „*inevitable discovery*“ (übertragbar auf den hypothetischen Ersatzeingriff) zu nähern (94, 97 f.).

B. *Law and Literature* US-amerikanisch

I. Im Herzen der USA

Wurden mit Ishiguro und Doyle bisher zwar zwei Autoren der britischen Literatur als Beispiele angeführt (und mit Goethe [296 ff.] und Rilke [304] verstecken sich auch deutschsprachige Autoren im Buch), so merkt man dem Sammelband doch schnell an, dass er in den USA entstanden ist. Mit nur zwei Ausnahmen (Oxford und Toronto) sind fast alle Beiträger/innen Professor/innen an *Law Schools* und/oder *Literature Departments* an US-amerikanischen Universitäten der *Ivy League Plus* von der Ostküste bis zur Westküste. Initialmoment der Entstehung des Bands war eine Konferenz an der Cornell University im Frühjahr 2013 (380).

Diese institutionelle Verortung schlägt sich in einigen ‚ureigenen‘ US-amerikanischen Themen des Bands nieder: So nehmen sich mehrere Einzelbeiträge der Geschichte der Sklaverei in den USA³ und ihres Einflusses auf das Recht an. Beispielsweise referiert Elizabeth Anker unter Rückgriff auf essayistische und lyrische Texte darüber, wie die Entwicklung und Ausgestaltung zentraler rechtlicher Kategorien (subjektive Rechte, Menschenrechte, juristische Person, Versicherungsprinzip) im 19. Jahrhundert durch Praktiken der Sklaverei entscheidend mitgeprägt worden sei (215 ff.). Priscilla Wald untersucht, wie die Rechtsgeschichte der Sklaverei noch im späten 20. Jahrhundert in der Figur der „*bioslavery*“ Diskussionen über den richtigen Umgang des Rechts mit den Fortschritten der Biotechnologie präge (350).

Überhaupt kennzeichnet die Auseinandersetzung mit dem Konstrukt ‚*race*‘ und seinen literarischen wie rechtlichen Implikationen weite Teile des Bandes (39 f., 229 ff., 252 ff., 300).⁴ Auch der Umgang des US-amerikanischen Rechts mit der in-

3 Wai Chee Dimock widmet sich dem ambivalenten, aber zumindest auch versöhnlich-reparativen Umgang mit dem US-amerikanischen Nord-Süd-Konflikt und den bleibenden Narben des Amerikanischen Bürgerkriegs im Werk William Faulkners (363 ff.).

4 Anne Anlin Cheng führt ‚*race*‘ als Konstrukt sozialer „Ausschmückung und Verzierung“ vor (245; s.u. C. I.) und überträgt ihren Ansatz zudem auf ‚*gender*‘ (244). Verbindungen von ‚*race*‘ und ‚*gender*‘ findet auch Imani Perry in Erzähltexten weiblicher afroamerikanischer Autorinnen wie Toni Morrison (253 ff.).

digenen Bevölkerung wird im Spiegel der Literatur betrachtet:⁵ *Eric Cheyfitz* und *Shari M. Hubndorf* legen durch eine Analyse von *Louise Erdrichs* Roman „*The Round House*“ (2012) eine eindrucksvolle Kritik des *federal Indian law* vor, jenem Gebilde von staatlichen Rechtsnormen, das Beziehungen zwischen den teilweise autonomen indigenen Stämmen und der Bundesgewalt regeln soll, dabei jedoch zu ineffektiven Zuständigkeitsverteilungen etwa für die Strafverfolgung von Sexualverbrechen an indigenen Frauen führe (268, 271 f.).

II. Alte Komplexe, „neue Ausrichtungen“

Der Hinweis auf die Verortung des Bands in den USA lässt zugleich die Frage aufkommen, was die Rede von den „*new directions*“ im Titel des Bands rechtfertigt. Schließlich ist *Law and Literature* in den USA seit den 1970er, 1980er Jahren institutionell verankert. Auch der Sammelband bestätigt, dass die ‚Bewegung‘ jedenfalls teilweise als Erfolgsgeschichte beschrieben werden könne (5, 34, 47 f., 59 f.); teilweise sei sie gar im rechtswissenschaftlichen Mainstream der USA angelangt (5). Wozu nun also ein Buch mit dem Anspruch, das Bild des Forschungsfelds „neu“ zu zeichnen?

Die Rede vom „Neuen“ wird verständlicher, wenn man sich vor Augen führt, was das ‚Alte‘ sein könnte, von dem sich die Beiträger/innen des Bands abgrenzen wollen. Sechs Beiträge setzen sich explizit und ausführlich mit einer wirkmächtigen (Selbst-)Kritik an *Law and Literature* auseinander (14, 33 ff., 46 ff., 144 ff., 160, 196 f.). Diese (Selbst-)Kritik wirft dem (früheren) Mainstream des Forschungsfelds vor, dass dieser von naiven Vorstellungen von ‚Recht‘ und ‚Literatur‘ ausgegangen sei:⁶ Die ‚Bewegung‘ sei aus der Unzufriedenheit sowohl von Literaturwissenschaftler/innen wie von Rechtswissenschaftler/innen mit ihrer jeweiligen Disziplin erwachsen. Literaturwissenschaftler/innen hätten das Recht um dessen reale politische Gestaltungskraft beneidet; Rechtswissenschaftler/innen hätten umgekehrt an der Fähigkeit der Literatur, die ‚technische‘ Sprache des Rechts in freieren, kreativeren Narrativen mit Leben und Menschlichkeit auszufüllen und auf diese Weise zu ergänzen und zu kritisieren, teilhaben wollen.⁷ Beide – Literaturwissenschaftler/innen wie Rechtswissenschaftler/innen – seien bei ihren jeweiligen Importversuchen letztlich jedoch enttäuscht worden: Literaturwissenschaftler/innen hätten im Recht statt positiver politischer Gestaltungskraft letztlich nur „die Kraft des mono-

5 Vgl. außerdem *Dimocks* Analyse des ambivalenten Bilds der indigenen Bevölkerung in *Faulkners* Erzähltexten (368 ff.).

6 Exemplarisch *J. S. Peters*, *Law, Literature, and the Vanishing Real. On the Future of an Interdisciplinary Illusion*, *Publications of the Modern Language Association of America* 120 (2005), S. 442 ff.; vgl. auch *Möllers*, *Forms* (Fn. 1), S. 42 ff.

7 Vgl. *Peters*, *Vanishing Real* (Fn. 6), S. 448; kritisch zur (hinkenden) funktionalistisch-didaktischen Perspektive (Literatur als „Leseschule“ für das Recht) auch *Augsberg*, *Innen des Außen des Innen* (Fn. 1), S. 14 f.

lithisch Bösen“ entdeckt; Rechtswissenschaftler/innen hätten in der Beschäftigung mit Literatur statt humanistischer Orientierung nur die verstörende ‚Hermeneutik des Verdachts‘ (*Ricœur*)⁸ gefunden.⁹ Diese (Selbst-)Kritik unterschlägt den schon länger bestehenden „ökumenischen“ Binnenpluralismus von *Law and Literature*, der im Sammelband anderenorts – insbesondere im Beitrag von *Brook Thomas* – durchaus anerkannt wird (15, 34 ff.), und erinnert an einen verkomplizierten „*Cinderella Complex*“ (*Frankenberg*).¹⁰

Ausgehend von dieser kritischen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit widmen sich die Beiträge des Sammelbands der Gegenwart und der Zukunft von *Law and Literature*: In den letzten Jahren sei *Law and Literature* – wie die Literaturwissenschaft überhaupt (3, 48) – auf eine breitere interdisziplinäre Basis gestellt worden, welche Ansätze der übrigen Geisteswissenschaften, der Kulturwissenschaft und ggf. sogar der Sozialwissenschaften einbeziehe (18 ff., 24 f., 47 f., 62 ff., 160 ff., 196 ff.). Zum Teil wird dann von „*cultural criticisms of law*“,¹¹ „*law, culture, and the humanities*“¹² oder „*law, jurisprudence, and social thought*“¹³ gesprochen (34, 36, 47, 160). Diese Umstellung des Forschungsinteresses von ‚Text‘ auf ‚Kultur‘ wird in der Einleitung zum Sammelband näher ausdifferenziert, ergänzt und in Form von fünf „Neuaufrichtungen“ („*new directions*“) vorgestellt (18-25):¹⁴ *Erstens* sei gegenwärtige Forschung im Bereich von *Law and Literature* durch Anleihen aus Geschichtswissenschaft (insbesondere *New Historicism*; s.u. C. VII.), politischer Theorie (z.B. *Agamben*) und Soziologie (z.B. *Foucault, Latour, Granovetter*; s.u. C. I., VI.) geprägt. *Zweitens* werde der traditionelle (hermeneutische) Textfokus auf die Analysekategorien ‚Performanz‘, ‚Bild‘ (s.u. C. II.) und ‚Fiktionalität‘ ausgeweitet bzw. verfeinert. *Drittens* arbeite *Law and Literature* in der Globalisierung zunehmend komparatistisch und nehme wichtige Anleihen bei den *postcolonial studies* (s.u. C. VI.). Es werde – *viertens* – mit neuen Formen von Kritik experimentiert: Anstelle einer zerstörerischen, rein negativen Form von

8 Vgl. *P. Ricœur*, Die Interpretation. Ein Versuch über Freud, Frankfurt a.M. 1974, S. 45 f., zur „Schule des Zweifels“, die sich aus *Marx, Nietzsche, Freud* speise.

9 Vgl. *Peters*, *Vanishing Real* (Fn. 6), S. 449 f.

10 Vgl. *G. Frankenberg*, *Critical Comparisons. Re-thinking Comparative Law*, *Harvard International Law Journal* 26 (1985), S. 411 (419), zur Eigenwahrnehmung der Rechtsvergleichung als rechtswissenschaftliche Disziplin, die sich gegenüber anderen rechtswissenschaftlichen Disziplinen als minderwertig begreife. Zur psychoanalytischen Dimension der disziplinären Selbstkritik spielerisch *Caleb Smith* (48 f.).

11 *G. Binder/R. Weisberg*, *Literary Criticisms of Law*, Princeton, NJ: Princeton University Press 2000, S. 462 ff.; hierzu *Peters*, *Vanishing Real* (Fn. 6), S. 451. „*Cultural approaches to law*“ (insbesondere zur Narrativität, Visualität, Theatralität und Affektivität im Recht) stellen auch die Beiträge im Sonderheft des *German Law Journal* 18 (2017), S. 233 ff., vor.

12 *Peters*, *Vanishing Real* (Fn. 6), S. 451.

13 So v.a. vom Beiträger *Austin Sarat* (47, 63, auch 36).

14 Gänzlich „neu“ sind jedenfalls einige dieser Entwicklungen nicht, vgl. *Weitin*, *Recht und Literatur* (Fn. 1), S. 7 ff., welcher bereits 2010 die Tendenzen Historisierung und Performanz benennt.

Kritik, die *Ricœurs* ‚Hermeneutik des Verdachts‘¹⁵ zum Selbstzweck erhebe, würden Formen „wiedergutmachender“ Kritik erprobt (s.u. C. IV.). *Fünftens* rücke gegenwärtige *Law and Literature*-Forschung literarische wie rechtliche Vorstellungskraft („*imagination*“) (neu) in ihren Mittelpunkt (s.u. C. V.).

C. *Law and Literature* ‚kontinentaleuropäisch‘

Der vorliegende Beitrag möchte diese fünf „neuen Ausrichtungen“ näher vorstellen und zugleich Zugänge zu den Einzelbeiträgen des Sammelbands ermöglichen. Dabei soll in doppelter Form eine ‚diskursübersetzende‘ Neuperspektivierung erfolgen: Zum einen adressiert die Besprechung – anders als der US-amerikanisch geprägte Band (s.o. B.) – primär Leser/innen, die mit den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen vertraut sind.¹⁶ Zum anderen wendet sich die Rezension primär an Leser/innen, die aus dem ‚Lager‘ des Rechts auf *Law and Literature* blicken; sie wird sich daher – notwendigerweise reduzierend – an disziplinären Kategorien der Rechtswissenschaft entlanghangeln: *Law and Literature* widmet sich Fragen, die von ‚Rechtstheorie‘ (s.u. C. I., II.) und juristischer Methodenlehre (s.u. C. III.) über konkrete rechtsdogmatische Fragen des geltenden Rechts hin zu Rechtskritik (s.u. C. IV.) und Rechtspolitik (s.u. C. V.) reichen. Jede dieser verschiedenartigen Perspektiven auf das Recht kann zudem auf Raum und Zeit erstreckt werden und in Form komparatistischer bzw. historischer Forschung erfolgen, sodass *Law and Literature* auch Rechtsvergleichung (s.u. C. VI.) bzw. Rechtsgeschichte (s.u. C. VII.) anspricht.

I. ‚Rechtstheorie‘ I: Konstrukte des Rechts

Law and Literature kann zentrale rechtliche Kategorien in ihrer Künstlichkeit ausstellen und hierdurch ihre scheinbare Alternativlosigkeit hinterfragen: Recht wird wie Literatur als etwas Gemachtes (*made-up* und *made-real* gleichermaßen)¹⁷ vorgeführt. Verschiedene Beiträge des Bands zeigen auf, wie sowohl Rechtssubjekte als auch ‚Rechtsobjekte‘ konstruiert werden – und diese Konstruktion durch das Recht als naturgegeben ausgegeben wird. So heben insbesondere *Caleb Smith* und *Anne Anlin Cheng* hervor, dass nicht etwa nur juristische Personen (*corporations*),

15 S.o. Fn. 8.

16 Ein Forschungsdesiderat besteht in einem Wissenschaftsvergleich von *Law and Literature* innerhalb und außerhalb der USA; Ansätze bei *G. Olson*, *De-Americanizing Law and Literature Narratives*. *Opening Up the Story*, *Law and Literature* 22 (2010), S. 338 ff.; vgl. auch *Möllers*, *Forms* (Fn. 1), S. 42 ff.; grundlegend zum „Erkenntnispotential der Wissenschaftsvergleichung“: *C. Schönberger*, *Der „German Approach“*. Die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, Tübingen 2015, S. 1 (3 ff.).

17 Vgl. auch die Auseinandersetzung mit *Auerbachs* „Mimesis“-Konzept im Beitrag von *Lorna Hutson* (145 f.); zum Begriffspaar „*made-up*“ (erfunden)/„*made-real*“ (verwirklicht) *E. Scarry*, *The Made-Up and the Made-Real*, in: *M. Garber/P. B. Franklin/R. L. Walkowitz* (Hrsg.), *Field Work. Sites in Literary and Cultural Studies*, New York, N.Y.: Routledge 1996, 214 ff.; dazu *Peters*, *Vanishing Real* (Fn. 6), S. 450 f.; ferner *Möllers*, *Forms* (Fn. 1), S. 43.

sondern auch „natürliche Personen“ überhaupt erst durch das Recht erschaffen werden (53; 239; vgl. auch 315). Die (Rechts-)Geschichte der Sklaverei verdeutliche, dass die rechtliche Zuordnung von Subjektivität, Autonomie, Verletzlichkeit, Schuldfähigkeit, aber eben auch Dinglichkeit zu Menschen in arbiträrer Weise erfolgen könne (50 ff.). Nicht nur Rechtssubjekte, auch die Schutzgegenstände des Rechts werden von diesem erst erschaffen: Besonders anschaulich zeigt dies *Paul K. Saint-Amour* am Beispiel des urheberrechtlichen Werks: Vor der Folie von *Foucaults* „Bio-Politik“¹⁸ werde deutlich, wie das Urheberrecht Urheber und Werk als biopolitische „Doppelgänger“ konstruiere, etwa indem die (,Lebens’-)Dauer bzw. ,Sterblichkeit’ des Urheberrechts von demographischen Daten der Generation des Urhebers abgeleitet würden (334). Bemerkenswert (und aus Sicht des Freiheits-schutzes des Einzelnen nicht ganz unbedenklich) ist, dass sowohl *Smith* für das Problem des Rechtssubjekts ‚Person’ als auch *Saint-Amour* für das Problem des Rechtsobjekts Urheberrecht/Werk einen stärkeren wissenschaftlichen Fokus auf massenbezogene („large-scale“) Problemlagen (von Masseninhaftierungen bis hin zum ‚Kreativitätsmarkt’) legen wollen (56 bzw. 337).¹⁹

II. ‚Rechtstheorie’ II: ‚Techniken’ des Rechts

Law and Literature kann außerdem Aufmerksamkeit auf die Vielzahl von ‚Techniken’ werfen, derer sich das Recht und die Literatur bedienen. Dabei wird – im Sinne der oben zweitgenannten „Neuausrichtung“ (s.o. B. II.) – deutlich, dass Recht und Literatur mehr als nur ‚Text’²⁰ sind. So werden im Sammelband zwar auch eher ‚klassische’ textuelle Techniken wie die Narrativität²¹ von Rechtstexten und Beweisführungen analysiert, so insbesondere in den Untersuchungen von *Peter Brooks* zur narrativen Retrospektivität im Beweisrecht (92 ff.) und von *Simon Stern* zur ‚unnatürlichen’ Narrativität rechtlicher Fiktionen (313 ff.). Recht arbeitet jedoch außerdem räumlich,²² affektregulierend,²³ medial, visuell und performativ. Eine vermittelnde Stellung könnte hier ‚die Rhetorik’ einnehmen, diese kommt im Band insgesamt allerdings eher zu kurz.²⁴ *Peter Goodrich* widmet seinen Beitrag

18 *M. Foucault*, *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt a.M. 1977, S. 166.

19 Hier könnten nach *Saint-Amour* Methoden der (computergestützten) quantitativen Literaturforschung (*Morettis* „distant reading“, quantitativer Formalismus) fruchtbar gemacht werden (337 ff.).

20 Freilich wird der Begriff des ‚Texts’ in einem kulturwissenschaftlichen Kontext teilweise ohnehin von einer strikten Beschränkung auf schriftliche Zeichenkomplexe befreit („Kultur als Text“), vgl. etwa *C. Geertz*, *The Interpretation of Cultures*, New York, N.Y.: Basic Books 1973, insbes. S. 449, 452 f.

21 Vgl. die Ausführungen zur Narrativität im Beweisrecht (S. 92 ff.), in der anwaltlichen Tätigkeit (144 f.), in der richterlichen Tätigkeit und Rechtswissenschaftspädagogik (172) sowie bei rechtlichen ‚Fiktionen’ (315 ff.).

22 Räumliche Prinzipien wie Territorialität und Zuständigkeit (*jurisdiction* – 43, 146 f., 164, 219 f., 256, 268 ff.), aber auch Architektur (188) werden verschiedentlich analysiert.

23 Dazu der Beitrag von *Ravit Reichman* zur Affektregulierung bei der rechtlichen Beurteilung von Polizeigewalt (116 ff.).

24 S.u. Fn. 45.

den bildlichen Elementen rechtlicher Argumentation („*pictures as precedents*“; 176 ff.). Er plädiert – am Beispiel der (Fehl-)Verwendung eines Bilds in einem Urteil²⁵ – für mehr Aufmerksamkeit für die oftmals vielschichtigen Verwendungs- und Bedeutungsgeschichten (materialer und wohl auch sprachlicher)²⁶ Bilder (180 f.). *Julie Stone Peters* stellt die Perspektive „*law as performance*“ (204 ff.) vor: Rechtstexte und literarische Texte sollten bei diesem Ansatz, so *Peters*, selbstverständlich weiterhin eine Rolle spielen, allerdings gehe es darum, „den Verführungen der Texte zu widerstehen“ (199) und sie nicht als Ziel und Zentrum der Forschungsarbeit, sondern als einen Faktor (unter vielen) zu begreifen, der Aufschluss über die Ereignisse und Praktiken des Rechts und der Literatur in ihren Wechselwirkungen gebe (198 f.; auch 63). Eigentlicher Forschungsgegenstand sollten also rechtliche und literarische Praktiken und Ereignisse in ihrer Expressivität, raumzeitlichen Dimensionalität, Körperlichkeit und Theatralität – also als zur Schau gestellte *performances* – sein (196, 207). Ein Anwendungsbeispiel für „*law as performance*“ ist der Beitrag von *Anne Anlin Cheng* zu „*Ornament and Law*“ (229 ff.): In einer Fallstudie zu einem US-amerikanischen Immigrationsrechtsfall von 1874/75 führt *Cheng* vor, welche entscheidende Rolle der Bekleidung von chinesischen Immigrantinnen bei der Beurteilung beigemessen wurde, ob diese in die USA einreisen dürfen oder nicht. Sowohl bei der (ablehnenden) Entscheidung des Immigrationsbeamten wie auch vor dem *District Court* wurde anhand von Art, Farbe und Material der Kleidung auf den mutmaßlichen Zweck – Prostitution/Sexarbeit oder geordnetes Leben? – und somit auf die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten Einwanderung geschlossen.

III. Juristische Methodenlehre

Andere Beiträge begeben sich stärker auf die Ebene des ‚Texts‘ im engeren Sinne und fokussieren die Methodik der Interpretation und Anwendung rechtlicher Normen. *Martin Jay Stone* versucht, juristische Interpretation von anderen Formen von Interpretation zu unterscheiden (73), und argumentiert gegen eine übergreifend gültige Lehre der Interpretation (74 ff.). Die Rolle der Interpretation sei eine funktionale und daher je nach Genre verschieden (73): Während bei Kunst und Literatur ‚Interpretation‘ vor allem auch Kritik (*criticism*) oder Aufführung (*performance*) und somit Interpretationspluralismus bedeute, sei rechtliche Interpretation Anwendung auf den Einzelfall (*application*) mit dem Glauben an eine (einzig) „korrekte“ Interpretation (77). *Stone* denkt seinen funktionalistisch-pragmatischen

25 *Judge Richard A. Posner* fügte in das Urteil *Gonzales-Servin v. Ford Motor Co.*, 662 F.3d 931 (7th Cir. 2011) das Bild eines Straußes mit im Sand verborgenen Kopf ein, um die Präjudizienblindheit einer Partei zu rügen, habe dabei aber – so *Goodrich* – die vielschichtigen Bedeutungsgehalte des Bilds vom Strauß (neben Torheit und Ketzerei auch Verteilungsgerechtigkeit, ‚die gerechte Sache‘ und Tugend sowie Eros und Sexualität) verkannt oder unbewusst verdrängt (181 ff.).

26 *Goodrich* tastet die Übertragung seiner Ausführungen zu *materiellen* Bildern auf *sprachliche* Bilder nur an (187).

Zugang jedoch nicht konsequent zu Ende, lässt er doch unerwähnt, dass es auch ‚im Recht‘ durchaus Situationen gibt, in denen ‚Interpretation‘ eher in den freieren und pluralistischen Modi von *criticism* und *performance* erfolgt: Als Beispiele seien die relativ offene Verfassungsinterpretation, richterliche Rechtsfortbildung, *obiter dicta* und Sondervoten²⁷ sowie wissenschaftliche Urteilkritik und Dogmatikbildung genannt. Umgekehrt kennt durchaus auch ‚die Literatur‘ – hinterfragbare und rechtfertigungsbedürftige! – Konventionen und Restriktionen der Interpretation, gewissermaßen als Formen mehr oder weniger starrer ‚Dogmatik‘ (Stichworte: ‚Werktreue‘, ‚Genre‘, ‚Methoden der Textinterpretation‘).²⁸

Im Band tauchen weitere Aspekte der juristischen Methodenlehre auf: So fragt *Bernadette Meyler*, weshalb die Geschichtswissenschaft offenbar eine größere Bedeutung für die historische Auslegung rechtlicher Texte hat als die Literaturwissenschaft für die grammatikalische Auslegung (166). *Priscilla Wald* reflektiert am Beispiel von Patentrecht und Biotechnologie auf die Bereitschaft von Gerichten, sich teleologischen, konsequentialistischen und ontologischen Fragen zu stellen, oder aber solche Erwägungen – freilich nur scheinbar – zu Gunsten angeblich „enger Fragen der Gesetzesauslegung“ zurückzustellen (348). Literarische Verhandlungen eines Sachthemas könnten die so unterdrückten Fragen illustrieren (347, 357).

IV. Rechtskritik

Dass Literatur (und die wissenschaftliche oder ‚kritische‘ Beschäftigung mit ihr)²⁹ Potenzial für Rechtskritik bereithält, ist mit Sicherheit keine „*new direction*“ im Denken mit und über Literatur. Das Benennen mehr oder weniger konkreter Unzulänglichkeiten bestimmter rechtlicher Lösungen im Modus von *Kleists* „Michael Kohlhaas“ (1808/1810) ist häufig Gegenstand literarischer Werke. Auch „*New Directions in Law and Literature*“ widmet sich entsprechenden Beispielen: *Elizabeth Anker* verdeutlicht an *M. NourbeSe Philips* Gedicht „*Zong!*“ (2008) Fehlanreize des entstehenden Versicherungsrechts im Zusammenhang mit dem Sklavenhandel des 18. Jahrhunderts. *Elliott Visconsi* liest *Nadeem Aslams* Roman „*Maps for Lost Lovers*“ (2004) auch als Kritik am Versagen des ‚westlichen‘ Rechtsstaats im Um-

27 Zu den vielfältigen Interpretationssituationen, zu denen Sondervoten führen können, aber andere Beiträge des Bands: 103 f., 119, 170 f.

28 Vgl. *Möllers*, *Forms* (Fn. 1), S. 47, mit Hinweis auf die ‚Werktreue‘-Frage. Kritisch zu den Konventionen der Gattungstheorie und der Literaturpädagogik am Beispiel des „lyrischen Lesens“ *P. de Man*, *Anthropomorphism and Trope in the Lyric*, in: *The Rhetoric of Romanticism*, New York, N.Y.: Columbia University Press 1984, S. 239 (261 f.).

29 Gerade der Beitrag von *Anker* zeigt, wie fruchtbar das Mit- und Gegeneinander von ‚literarischen‘ ‚Primärtexten‘ sowie literaturkritischen, literaturwissenschaftlichen ‚Sekundärtexten‘ sein kann. Vgl. auch *Chengs* Beitrag, welcher mit *K. Yoshino*, *Covering. The Hidden Assault on Our Civil Rights*, New York: Random House 2006, einen Grenzgänger zwischen wissenschaftlichem Text und Autobiographie heranzieht (243 f.).

gang mit ‚Ehrenmorden‘ (286 ff.). Auf die rechtskritische Lesart von *Louise Erdrichs* Roman „*The Round House*“ (2012) wurde schon hingewiesen (s.o. B. I.).

An anderen Stellen des Sammelbands, insbesondere in den Beiträgen von *Janet Halley* (zum Theorieangebot der *queer studies*), *Elizabeth Anker* (*postcolonial studies*; s. auch C. VI) und *Wai Chee Dimock* (Akteur-Netzwerk-Theorie; s. auch C. VI) scheinen allerdings auch neuere Akzente kritischer *Law and Literature*-Forschung auf. Dabei werden – entsprechend der oben erwähnten dritten „*new direction*“ des Sammelbands (s.o. B. II.) – Grundgestus und vorherrschende Denkprotokolle von ‚Kritik‘ umgestellt: Gefordert wird ein Wechsel weg von (rein) negativer Kritik des Rechts hin zu reparativ-konstruktiven Lesarten, die auf das ambivalente – positive wie negative – Wirkungspotential rechtlicher Strukturen, Mechanismen und Netze achten. Dies erfolgt in Anknüpfung an *Eve Kosofsky Sedgwicks* in den *queer studies* entwickelte Unterscheidung zwischen „paranoidem Lesen“, das – übermäßig skeptisch – *Ricœur*s ‚Hermeneutik des Verdachts‘³⁰ folgt, und „reparativem Lesen“, das die positiven, wiedergutmachenden Effekte und Möglichkeitsräume der Interpretation würdigt (13, 23, 48, 131 ff., 359 ff.).³¹ Auf das Recht übertragen heißt das mit *Halley*: „*awareness of the consequential plenitude that even intentionally repressive legal orders can produce when diverse social actors actively engage them*“ (141) – oder auch: ‚Recht ist, was wir draus machen.‘ *Anker* veranschaulicht dies u.a. anhand *Nuruddin Farahs* Roman „*Gifts*“ (1993), in welchem die Ambivalenzen rechtlicher sowie informaler, außer-rechtlicher Praktiken im postkolonialen Somalia aufgeführt werden, die zwischen Freiheits- und Solidaritätsgewinn einerseits und Korruption und Erpressung andererseits oszillieren (220 ff.). Soziale Gefälligkeiten können ebenso wie rechtliche Normen Ermächtigung und Last gleichermaßen bedeuten, wie *Farah/Anker* u.a. am Beispiel des Familien- und Adoptionsrechts zeigen (223).

V. Rechtspolitik

Sedgwicks „reparatives Lesen“ bereitet zugleich eine Brücke von rechtskritischem Denken hin zu rechtspolitischem Denken (und Handeln): Der Blick für das produktive Potential des Rechts evoziert den Impuls zur Nutzung dieses Potentials. Dies macht etwa der Beitrag von *Halley* anhand von rechtspolitischen Projekten zur Durchsetzung feministischer Anliegen im internationalen Recht anschaulich: Sie beschreibt, wie beispielsweise bei internationalen Bestrebungen, das Verhältnis von Menschenhandel und Prostitution/Sexarbeit zu klären, gerade auch liberale, an den *queer studies* orientierte Feminist/innen wesentliche Gestaltungsbeiträge ge-

30 S.o. Fn. 8.

31 *E. K. Sedgwick*, *Paranoid Reading and Reparative Reading; or, You're So Paranoid You Probably Think this Introduction is About You*, in: dies. (Hrsg.), *Novel Gazing. Queer Readings in Fiction*, Durham, NC, 1997, S. 1 (4 ff.).

liefert hätten (126 f., 140 f.). Auch *Dimock* beschreibt mit dem Programm „*Alternatives to Incarceration*“ (Alternativen zur Masseninhaftierung) der Stadt New York City ein konkretes rechtspolitisches (rechtsaktivistisches) Projekt, das sich vom „paranoiden“ Modus der vergeltenden Masseninhaftierung lossage und auf den „reparativen“ Modus der Rehabilitation – und dabei auf ein Netzwerk von Verwaltungsangestellten, Richtern, Staatsanwälten, Ehrenamtlichen und Verurteilten – baue (360 f.).

Geht es beim Ansatz des „reparativen Lesens“ eher um eine Grundeinstellung der Personen, die sich interpretatorisch-gestaltend mit Recht und/oder Literatur beschäftigen, so wird eine weitere Modalität von Rechtspolitik durch *Law and Literature* im Beitrag von *Elizabeth F. Emens* unter dem Schlagwort „*literature as law*“ angesprochen (295 f., 309).³² Bei diesem Ansatz werden konkrete rechtliche Lösungen der im literarischen Werk erzählten Welt als mögliche Vorlage für rechtliche Lösungen in der Realität verwendet – ein Modus der „*new direction*“, die auf die Kraft der literarischen und rechtlichen ‚Imagination‘ im kulturellen Raum schauen soll (s.o. B. II.). *Emens* stellt unter Rückgriff auf literarische Texte Alternativkonzepte zur Ehe vor (296 ff.). Diese reichen (u.a.) von der Ehe auf Zeit (in *Goethes* „Wahlverwandtschaften“ [1809]) über die Ehe in doppelter Einsamkeit (in einem Brief *Rilkes* [1901]) zur Abschaffung der Ehe (*Shakespeares* „Hamlet“ [um 1600]), als gälte doch: „*Poets are the unacknowledged legislators of the world*“ (*P. B. Shelley*).³³

VI. Rechtsvergleich

Der Sammelband wagt – v.a. entlang der „*new direction*“ Globalisierung und Postkolonialismus (s.o. B. II.) – vereinzelt auch den rechtsvergleichenden Blick. Laut *Elizabeth Anker* werde zunehmend die rechtliche, wirtschaftliche und soziale Situation postkolonialer Gemeinschaften in Staaten des globalen Südens als Blaupause für Veränderungen auch anderenorts verwendet (212): So sieht *Anker* Parallelen zwischen – *erstens* – den sozialen Strukturen im postkolonialen Somalia in *Farahs* Roman „*Gifts*“, *zweitens* den Abhängigkeitsstrukturen im Entwicklungshilferecht zwischen globalem Norden und Süden (221 f.) sowie – *drittens* – bestimmten Strukturen im international vernetzten globalen Norden selbst: Unter Verweis auf die Studie „*Extrastatecraft*“³⁴ benennt *Anker* Freihandelszonen, globale Breitbandnetze sowie internationale Normungs- und Standardisierungsorganisationen als Beispiele für das partielle Ausfransen staatlicher Souveränität im globalen Nor-

32 Umgekehrt könnte man aus Sicht der Literaturwissenschaft freilich auch von ‚*legal criticism of literature*‘ sprechen. (Zurückhaltend) zu einem solchen Chiasmus der Beitrag von *Stone* (88 f.).

33 *P. B. Shelley*, A Defense of Poetry, in: *Essays, Letters from Abroad, Translations and Fragments*, Bd. 1, London: Moxon 1840 [1821], 1 ff. (57).

34 *K. Easterling*, *Extrastatecraft. The Power of Infrastructure Space*, New York, N.Y.: Verso 2014.

den, das jedoch nicht gänzlich ohne staatliche Rahmensetzung auskomme (219 f.). All diese Räume beschreibt *Anker* – wie *Farah* – als Orte der (ethischen) Ambivalenz.

Konkretere rechtsvergleichende Beobachtungen sind im Sammelband jedoch selten: In einem Beitrag zu Roman, Recht, Religion und demokratischen Pluralismus werden Systeme des Religionsverfassungsrechts verglichen und das Vereinigte Königreich und die EMRK insoweit zwischen den Polen Frankreich und USA verortet (283); ein weiterer Beitrag vergleicht US-amerikanische und kontinentaleuropäische Grundvorstellungen zum Urheberrecht (332 f.).

Aus methodologischer Sicht bemerkenswert ist schließlich die Anreicherung von Komparatistik mit intertextueller Akteur-Netzwerk-Theorie (insbesondere zu den von *Mark S. Granovetter* beschriebenen „*weak ties*“³⁵, also „schwachen Beziehungen“) in einem Beitrag zu den Autoren *William Faulkner*, *Jim Barnes* und *Gerald Vizenor*. Hier wird ein ‚schwaches‘ Netz literarischer Entwürfe beschrieben, welches die historischen Erfahrungen Japans, des US-amerikanischen Südens und des indigenen Nordamerikas zur Möglichkeit einer „wiedergutmachenden Geste“ verbinde (359 ff.). Der Bezug zum Recht wird freilich lediglich durch eine recht lose Parallelisierung mit dem bereits beschriebenen „wiedergutmachenden“ rechtspolitischen Programm zur Bekämpfung von Masseninhaftierung in New York (s.o. C. V.) hergestellt, welches ebenfalls auf einem ‚schwachen‘ Netz basiere.

VII. Rechtsgeschichte

Die Wendung hin zu mehr historischer Arbeit in *Law and Literature* ist eine (gar die erstgenannte) der fünf „*new directions*“ des Sammelbands (s.o. B. II.). Auf die Studien zur US-amerikanischen (Rechts-)Geschichte (Umgang mit indigener Bevölkerung, Sklaverei, Bürgerkrieg) wurde bereits näher eingegangen (s.o. B. I.). *Caleb Smith* fasst den historischen Bogen zusammen, den die Studien des Sammelbands darüber hinaus schlagen (50): von *Shakespeare* und der Frühmoderne (155 ff.) über die Sattelzeit um 1800 und das lange 19. Jahrhundert mit der Konstituierung des modernen Subjekts (50 ff.) hin zur Gegenwart mit den Feldern Globalisierung und Menschenrechtsschutz (219 ff.).

Dabei stellt sich der Band auch forschungsmethodologische Fragen zum Verhältnis von Recht, Literatur und Geschichtswissenschaft (52 ff.; 162 ff.): Führt der Fokus auf ‚die Geschichte‘ weg von normativ-rechtskritischen Erwägungen, hin zu relativistisch-deskriptiver ‚Archäologie‘ lokaler Details der Rechts- und Literaturgeschichte (52)? Der Band antwortet selbst: Geschichtliche Arbeit kann beides – Rechtskritik informieren (etwa Kritik am Konzept des Rechtssubjekts; s.o. C. I.) oder aber die Interdependenzen geschichtlicher Entwicklungen von Recht und Lite-

35 *Mark S. Granovetter*, *The Strength of Weak Ties*, *American Journal of Sociology* 78 (1973), 1360 ff.

ratur (etwa von frühmodernem englischen Drama und rechtlichen Institutionen wie dem *House of Commons*)³⁶ beschreiben, ohne normativ zu werden. Fruchtbar sind außerdem die von *Bernadette Meyler* thematisierte Unterscheidung von ‚echter‘ Rechtsgeschichte, argumentativ-verzerrter „forensischer Rechtsgeschichte“ (*John P. Reid*³⁷) und bloßer Dogmatikgeschichte (165 ff., 169, 171) sowie die von *Wald* präsentierte geschichtsphilosophische Grundierung des Verhältnisses von Kollektivwerten, Recht, Politik, Literatur, Geschichte und Ontologie unter Rückgriff auf *Walter Benjamin* sowie *William H. McNeills* „*mythistory*“³⁸ (346 f.).

VIII. Rechtswissenschaftspädagogik

Nicht im Vordergrund des Bands stehen Lehre und Studium von *Law and Literature*, was wohl daran liegen mag, dass hierzu bereits umfassende Bände vorliegen.³⁹ Eine⁴⁰ Ausnahme bildet der Beitrag von *Meyler*, in welchem sie eine konkrete Unterrichtspraxis beschreibt (168 ff.), bei der es darum gehe, die Studierenden einen Mangel ihrer Disziplin empfinden zu lassen, der sie dazu antreibe, eine andere Disziplin zu erkunden (168): Hierzu habe *Meyler* die Studierenden ihres *Constitutional Law*-Kurses⁴¹ ausschließlich mit Verfassungs-, Gesetzes- und Urteilstexten unter Ausschluss von einleitenden, erläuternden, historisierenden oder kontextualisierenden Materialien zur sozialen und politischen Wirklichkeit konfrontiert (169 f.). Auf diese Weise seien sich die Studierenden der Operationen des Rechts bewusst geworden, mit denen sich dieses von seiner sozio-politischen Umwelt unabhängig mache. Die Studierenden seien gezwungen gewesen, sich über etwaige politische, ökonomische und soziale Ursachen und Folgen der Urteile selbstständig Gedanken zu machen und sie mit den insoweit arbiträren rhetorischen Strategien und Argumentationsmustern der Rechtstexte abzugleichen. Die „Kulturtechnik Lesen“ wird als unabschließbarer, uneindeutiger Prozess erprobt,⁴² um dabei zu erkennen, mit welchen Mitteln das Recht zu scheinbar eindeutigen Lesarten gelangt.

36 Vgl. *O. Arnold*, *The Third Citizen. Shakespeare's Theater and the Early Modern House of Commons*, Baltimore, Md.: Johns Hopkins University Press 2007; hierzu der Beitrag von *Meyler* (164).

37 Vgl. *John P. Reid*, *Law and History*, *Loyola of Los Angeles Law Review* 27 (1993), S. 193 (203 ff.).

38 *William H. McNeill*, *Mythistory, or Truth, Myth, History, and Historians*, *The American Historical Review* 91 (1986), S. 1 (8 f.).

39 A. Sarat/C. O. Frank/M. Anderson (Hrsg.), *Teaching Law and Literature*, New York, N.Y.: MLA 2011; A. Schultheis Moore/E. Swanson Goldberg (Hrsg.), *Teaching Human Rights in Literary and Cultural Studies*, New York, N.Y.: MLA 2015.

40 Sicherlich greifen einige Beiträge vor allem auch auf die Inhalte von Lehrveranstaltungen zurück; vgl. *Brooks'* Hinweis auf seinen Kurs „*Clues, Evidence, Detection: Law Stories*“ (92).

41 Dies zeigt: *Law and Literature* findet nicht nur in spezifischen *Law and Literature*-Kursen, sondern auch in dogmatischen Veranstaltungen statt; vgl. *Pieroth*, *Recht und Literatur* (Fn. 1), S. XV.

42 Dazu *Augsberg*, *Innen des Außen des Innen* (Fn. 1), S. 11, 22 f. Die von *Meyler* beschriebene Lehrpraxis erinnert stark an *P. de Man*, *The Return to Philology*, in: *The Resistance to Theory*, Minneapolis, Minn.: University of Minnesota Press 1986, S. 21 (23): „[ask students] to begin by reading texts closely as texts and not to move at once into the general context of human experience or history.“

Meyler nennt dies einen „literarischen Zugang zu gerichtlichen Entscheidungen“ (172).

D. „Üppige Fülle“ mit wenigen blinden Punkten

Einige Schwachstellen dieses – insgesamt überaus bereichernden – Buchs sollen abschließend erwähnt werden: Das Sachverzeichnis ist unvollständig. Das Inhaltsverzeichnis bietet wenig Struktur, was jedoch durch die sehr hilfreiche Einleitung kompensiert wird. Schwerer wiegt das Außerachtlassen einiger wichtiger theoretischer Ansätze der Literatur- und Kulturtheorie: Einfluss und Potential der Dekonstruktion werden fast gar nicht gewürdigt, sondern nur alibimäßig erwähnt (37) oder gar (bewusst?) missverstanden (82 ff.).⁴³ Auch (kritische) Ansätze literaturwissenschaftlicher Genretheorie⁴⁴ und Theorien der Rhetorik (Tropologie)⁴⁵ hätten stärker fruchtbar gemacht werden können. Daneben treten einige thematische Leerstellen, die man in einem Werk zu *Law and Literature* aus dem Jahr 2017 nicht erwartet hätte: Umweltschutz, Tierschutz und Datenschutz und korrespondierend *ecocriticism*,⁴⁶ *animal studies*⁴⁷ bzw. *digital humanities*⁴⁸ finden im Buch kaum statt. Es besteht außerdem ein Missverhältnis hinsichtlich der analysierten literarischen Genres – zu Gunsten von narrativen Texten und zu Lasten von Drama und vor allem Lyrik;⁴⁹ positiv ist dagegen der Einbezug von Film, TV-Serien, Essayistik und ‚Theorie‘-Texten (s.o. Fn. 29). Der Band entkommt – trotz grundsätzlichen Bewusstseins für das Problem des US-Zentrismus (14, 42 f.) und trotz Einbe-

43 *Martin Jay Stones* Analyse zweier Essays von *Paul de Man* (82 ff.) ist bestenfalls verzerrend.

44 S.u. Fn. 49 sowie ferner Fn. 28 a.E.

45 Zur Inventions-, Dispositions- und Aktionsrhetorik immerhin *Lorna Hutson* (149 ff.: Wirksamwerden von Techniken der antiken und frühneuzeitlichen juristischen Rhetorik im englischen Theater des 16. Jahrhunderts). Exemplarisch für einen zu kurz greifenden (tropologischen) ‚Rhetorik‘-Begriff hingegen die Formulierung „*not simply rhetorical, but structural*“ bei *Cheng* (237, auch 242, 185). Es ist angesichts der Fachgeschichte von Strukturalismus und (rhetorisch arbeitendem) Poststrukturalismus sehr fragwürdig, wenn „strukturell“ als angeblich weitreichendere Kategorie gegenüber „rhetorisch“ eingeführt wird. Immer wieder werden im Band zwar tropologische Analysen angedeutet (z.B. 221; 272), ohne aber expliziert und theoretisch gespiegelt zu werden (beachte aber immerhin die vagen Ausführungen auf S. 179, 345 ff.). Zur Rolle der Rhetorik in den „Falten“ zwischen Recht und Literatur: *Augsberg*, Innen des Außen des Innen (Fn. 1), S. 18 ff.

46 Vgl. für einen posthumanen Ansatz immerhin *Imani Perrys* Ausführungen zu *Jamaica Kincaids* Erzählung „*In the Night*“ (1978) mit Blumen als (Nicht-)Menschen (257 f.).

47 Beachte immerhin die Ausführungen zur „*wiindigoo*“-Lehre in Literatur und Recht indigener Stämme (274) sowie zur Mensch-Tier-Grenze in der Ethik der Biotechnologie (344).

48 Beachte immerhin die Ausführungen zur Visualität des Rechts im digitalen Raum (189), zu internationalen Breitbandnetzen als globalisierten ‚Orten‘ rechtlicher Ambivalenz (219) und zu computergestützter quantitativer Literaturforschung (s.o. Fn. 19).

49 Dabei könnten lyrische Texte an vielen Stellen des Bands produktiv gelesen werden: Ein Beitrag beschäftigt sich mit der „*passionate utterance*“, sucht diese aber nur in Erzähltexten (258 ff.). Auch wäre gerade die Lyrik (*Gedichte*) von Interesse, wenn es auf S. 187 um Bildlichkeit und *Verdichtung* im Recht geht. Schließlich kennzeichnet *Peters* rechtliche *performances* als Beschwörungen (206 f.) – ein Modus, den viele lyrische Texte mit der Figur der Apostrophe paradigmatisch vorführen. Bemerkenswert sind freilich die Ausführungen zu den auralen und visuellen Qualitäten von Lyrik (217). Außerdem nehmen zwei ‚reparative‘ Gedichte von *Jim Barnes* die letzten Seiten des Bands ein (373 f.).

zugs von Literatur des globalen Südens (214 ff.) – nicht der zu starren Verankerung im US-amerikanischen Diskurs. Stellenweise hinterlässt der Band einen Eindruck verpasster Chancen, etwa wenn vielversprechende theoretische Ansätze nur zaghaft an konkrete dogmatische oder rechtspolitische Probleme zurückgebunden werden. Hier bleibt Raum zum Weiterdenken.

Insgesamt bereitet der Sammelband ein vielschichtiges Panorama des thematischen, theoretischen und methodologischen Pluralismus gegenwärtiger *Law and Literature*-Forschung. Die Theorieimporte stammen dabei nicht selten aus dritten Disziplinen (s.o. B. II.), insbesondere aus den *gender/queer studies* (s.o. C. IV., V.), den *postcolonial studies* (s.o. C. VI.), der Soziologie (s.o. C. I., VI.) und der Geschichtswissenschaft (s.o. C. VII.). Bewusst überschreiten die Beiträger/innen zudem die klassisch gewordene Einteilung des Forschungsfelds in *Law in Literature*, *Law as Literature*, *Law of Literature* oder *Literature as Law* (vgl. 8, 15): Alle diese Felder werden vom Band umfasst – jedoch (zumeist) in integrierter Form.⁵⁰ Dabei vermeidet das Buch die traditionell wirkmächtige, aber fehlleitende Hierarchisierung,⁵¹ wonach ‚Literatur‘ *per se* ästhetisch sowie ethisch überlegen, ‚Recht‘ hingegen unkreativ⁵² und korrupt sei (12 f.). Der Band stellt dem die ambivalente Produktivität rechtlicher und literarischer Praktiken entgegen. Man ist versucht, mit der Beiträgerin *Halley* von einer „üppigen Fülle“ (140) zu sprechen. Wohl jede/r Jurist/in und jede/r an Recht und Literatur Interessierte wird an mehr als einer Stelle des Bands Inspiration, aber auch Warnsignale und – wieder mit *Halley* – „Genuss“ (132) finden und sich anschließend mit mehr oder weniger verrücktem Blick den vielfältigen Textsorten, Bildern, Räumen und *performances* des Rechts und der Literatur widmen. Es wird deutlich: Im Verhältnis von US-amerikanischer und deutschsprachiger Rechtswissenschaft gilt wie im Verhältnis von Literatur und Recht: „*I need you so much closer.*“⁵³

50 Besonders anschaulich im Beitrag zum Urheberrecht (327 ff.).

51 Hierzu ebenfalls kritisch *Möllers*, *Forms* (Fn. 1), S. 42, 47.

52 Beachte jedoch die Kritik an dem Beitrag von *Stone*, s.o. C. III.

53 *Death Cab for Cutie*, *Transatlanticism*, *Transatlanticism*, Seattle, Wash.: Barsuk Records 2003 [Tonträger].